



Inhaltsverzeichnis

Wer darf was genehmigen2

Neue Berechnungsgrundlagen für den Bezug von
Kindergeld bei Kindern in Ausbildung3

Betriebsausflug/ Sommerfest 20055

Die neuen Auszubildenden6

Spitzengespräch mit Vertretern der TdL über ein neues
Tarifrecht8

Wer darf was genehmigen

Wer darf was genehmigen, wer darf was verweigern – bei Urlaub und Fortbildung und was kann man/frau im Konfliktfall tun.

URLAUB

Bei der Vorlage eines Urlaubsantrages hat der/die unmittelbare Vorgesetzte zu prüfen, ob der Gewährung des Urlaubs dienstliche Belange entgegenstehen. Im Falle das dienstliche Belange einer Urlaubsgewährung im Wege stehen, hat er/sie den Antrag mit einer Stellungnahme an die Personalabteilung weiterzugeben. Dort wird nach sorgfältiger Prüfung entschieden, ob der Urlaub gewährt wird oder ob der Antrag abgelehnt wird. Sollte die Personalabteilung den Antrag ebenfalls ablehnen, so ist zum Schutze der Betroffenen die Mitbestimmung durch den Personalrat vorgeschrieben.

Zur Vermeidung von Konfliktfällen kann am Ende oder Anfang eines Jahres ein Urlaubsplan aufgestellt werden. Ein Urlaubsplan unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates.

Die Aufstellung eines Urlaubsplanes dient dazu, die Urlaubszeiten der Beschäftigten so zu koordinieren, dass nicht nur die Interessen aller Beschäftigten möglichst gleichrangig berücksichtigt werden, sondern dass vor allem auch der Dienstbetrieb durch urlaubsbedingte Personalausfälle möglichst wenig gestört wird.

Nach der Aufnahme in den Urlaubsplan sind einseitige Änderungen nicht mehr möglich, vielmehr ist eine Änderung nur durch Vereinbarung zulässig. Eine Abänderung eines bereits unter Beteiligung des Personalrates aufgestellten Urlaubsplanes, unterliegt seiner Mitbestimmung.

FORTBILDUNG

Die Fortbildung für das Personal an der Universität Trier ist in einer Dienstvereinbarung von November 2000 geregelt. In dieser Dienstvereinbarung sind die unterschiedlichen Antragsverfahren bei einer internen und einer externen Fortbildungsmaßnahme festgelegt.

Interne Fortbildungsmaßnahme:

- bei einer Veranstaltung aus dem internen Programm ist der Antrag über den/die Vorgesetzte/n an die Fortbildungsbeauftragte zu richten.

Das Gros der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen fällt in die Kategorie 1 und ist somit im allgemeinen dienstlichen Interesse. Veranstaltungen die dem allgemeinen dienstlichen Interessen dienen, gelten, soweit sie in die Dienstzeit fallen, als Arbeitszeit.

Die Fortbildungsmaßnahmen sind nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt und schließen auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Orientierungswissen mit ein.



Externe Fortbildungsmaßnahme:

- bei anderen innerhalb und außerhalb der Universität angebotenen Fortbildungsmaßnahmen auf dem Dienstweg in der Regel vier Wochen vor Beginn der Personalabteilung vorzulegen.

Bei interner oder externer Fortbildungsmaßnahme gilt:

Der/die Vorgesetzte hat zu der Frage Stellung zu nehmen, ob zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Soll die Teilnahme versagt oder eine Auswahl getroffen werden, wird die Angelegenheit dem Personalrat rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Deshalb liegt es in ihrem eigenen Interesse, einen Antrag zur Teilnahme an einer Fortbildung möglichst frühzeitig zu stellen. Sollte also eine Fortbildungsmaßnahme bzw. ein Urlaubsantrag von einer/einem Vorgesetzten abgelehnt werden, wenden Sie sich an den Personalrat um die weitere Vorgehensweise festzulegen.

Franz Hertzig

Neue Berechnungsgrundlagen für den Bezug von Kindergeld bei Kindern in Ausbildung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 11.01.2005 (2BvR 167/02) entschieden, dass die bisherige Praxis im Umgang mit Ausbildungsvergütung und dem Anspruch der Eltern auf Kindergeld verfassungswidrig war. Nach dieser Entscheidung dürfen die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen (wie die Werbungskosten) nicht bei der Berechnung der zur Verfügung stehenden Einkünfte berücksichtigt werden. Dementsprechend haben wesentlich mehr Eltern von Auszubildenden einen Anspruch auf Kindergeld als bislang angenommen.

Der sogenannte "Grenzbetrag" gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG legt fest, bis zu welcher Höhe Kinder von Kindergeldberechtigten „Einkünfte und Bezüge zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung“ erzielen dürfen, ohne den Kindergeldanspruch zu gefährden. **Zur Zeit beträgt der Grenzbetrag 7.680 Euro** pro Jahr einheitlich in West und Ost und wurde in vielen Fällen mit der Ausbildungsvergütung überschritten.

Im Tarifgebiet West im öffentlichen Dienst wurde dies regelmäßig **spätestens im zweiten Ausbildungsjahr** erreicht. (Beispielrechnung für 2005)

01.01. - 31.08.	8 Monate à 666,15 Euro	5.329,20
01.09. – 31.12.	4 Monate à 710,39 Euro	2.843,72
Urlaubsgeld		255,65
Weihnachtsgeld	83,2 %	591,50
Jahreseinkommen		9.020,07
Werbungskosten		920,00
Anzurechnendes Einkommen		8.100,07

Auch nach Abzug des bislang bereits abzugsfähigen Pauschbetrages für Werbungskosten von 920,00 € wurde damit die Grenzbetrag überschritten.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nun auch der Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen von der Ausbildungsvergütung abzuziehen, da es sich hierbei nicht um Einkünfte handelt, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausübung bestimmt sind. Sie stehen dadurch, dass sie unmittelbar abgeführt werden, den Auszubildenden nicht zur Verfügung. **Als Faustformel könne jeweils nochmals bis zu 21 % in Abzug gebracht werden.**

Für das zweite Ausbildungsjahr bedeutet dies nunmehr :

01.01. - 31.08.	8 Monate a 666,15 Euro	5.329,20
01.09. – 31.12.	4 Monate a 710,39 Euro	2.843,72
Urlaubsgeld		255,65
Weihnachtsgeld	83,2 %	591,50
Jahreseinkommen		9.020,07
Werbungskosten		920,00
Sozialversicherungsbeiträge (hier mit 21 % berechnet)		1.894,00
Anzurechnendes Einkommen		6.206,07

Dementsprechend besteht für Auszubildende im zweiten (und auch im dritten) Ausbildungsjahr im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Kindergeld - sofern nicht noch andere Einkommen hinzukommen. Nach einer groben Kalkulation, die allerdings abhängig von den einzelnen tarifvertraglichen Leistungen ist, kann grundsätzlich bis zu einer Ausbildungsvergütung von 800,- Euro davon ausgegangen werden, das weiterhin ein Kindergeldanspruch besteht.

Obwohl sich die Entscheidung ausdrücklich nur auf offene Verfahren bezieht und sie nicht rückwirkend ist, hat sie dennoch **Auswirkungen auf Kindergeldansprüche bis in das Jahr 2001.**

-
-
- Sofern in den Jahren 2001 bis 2005 kein Antrag gestellt wurde, weil davon ausgegangen worden ist, dass der Grenzbetrag überschritten wird oder
 - ein Antrag aus diesen Jahren abgelehnt wurde, kann nunmehr rückwirkend Kindergeld beantragt werden oder aber eine Abänderung der Ablehnung beantragt werden.
 - Sofern gegen einen Kindergeldbescheid bereits Rechtsmittel eingelegt sind, wird die Familienkasse diese von Amts wegen berichtigen müssen.

Quelle: ver.di

Betriebsausflug/ Sommerfest 2005

Aufgrund der geringen Resonanz beim Betriebsausflug nach Mainz im Jahr 2004, ist in uns die Einsicht gereift, dass wir den Geschmack der Kolleginnen und Kollegen nicht mehr recht treffen und sich in Zukunft deshalb andere Akteure mit der Organisation befassen mögen.

Zwar wurden seit Bestehen der Universität alle Betriebsausflüge vom Personalrat durchgeführt, aber dennoch gehört das nicht zu seinen originären Aufgaben.

So kam es zu dem diesjährigen Sommerfest, organisiert von Präsidialbüro, den Mitarbeitern der Mechanischen Werkstätten und des allgemeinen Hochschulsports. Dafür sei den Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle herzlich gedankt, haben sie sich doch große Mühe gegeben, was auch von den zahlreichen Teilnehmern trotz des widrigen Wetters, honoriert wurde.

Hans Muthers



PAUL S., DER ERSTE HERZSCHRITTMACHER

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die neuen Auszubildenden

Die jetzige Jugend- und Auszubildendenvertretung ist erst seit Mai 2005 im Amt. Nun ist es an der Zeit, eine freudige Mitteilung zu machen: In diesem Jahr konnten wieder Auszubildende nach Abschluss der Lehre in ein Angestelltenverhältnis übernommen werden: Insgesamt werden drei Kauffrauen für Bürokommunikation und drei Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung über die Lehrzeit hinaus beschäftigt. Dies ist umso erfreulicher, als das es Anfang dieses Jahres eher schlecht aussah. Daher möchten wir uns bei der Universitätsleitung und insbesondere bei Herrn Thein bedanken, da gerade er sich so sehr für uns eingesetzt hat

Folgende Auszubildende haben dieses Jahr ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen:

Becker, Stefanie	Kauffrau für Bürokommunikation
Bodem, Simone	Kauffrau für Bürokommunikation
Frölich, Henning	Sport- und Fitnesskaufmann
Fusenig, Kerstin	Fachinformatikerin für Anwendungsentwicklung
Kieselmann, Claudia	Fachinformatikerin für Anwendungsentwicklung
Kiesgen, Susanne	Kauffrau für Bürokommunikation
Mans, Sonja	Fachinformatikerin für Anwendungsentwicklung
Peters, Colin	Fachinformatikerin für Systemintegration
Thelen, André	Fachinformatikerin für Anwendungsentwicklung
Zonker, Simone	Kauffrau für Bürokommunikation

Auch in diesem Jahr ist es der Universitätsleitung gelungen eine kleine Verabschiedungsfeier für die Azubis der Verwaltung zu organisieren. Dies wurde von allen Beteiligten als sehr positiv empfunden. Hierfür möchten wir uns sehr bedanken und würden uns freuen, wenn es möglich wäre, eine solche in den nächsten Jahren mit allen Azubis zu etablieren.

Im August empfangen wir gemeinsam mit Herrn Thein und dem Personalrat die neuen Azubis. Nach einer kleinen Einführungsveranstaltung und einem Rundgang über den Campus begleiteten wir sie in Ihre neuen Abteilungen bzw. Ausbildungsstationen.

Ab 01. August 2005 dürfen wir folgende neuen Azubis begrüßen:

Dusartz, Anika	Kauffrau für Bürokommunikation
Ertz, Tanja	Fachinformatikerin, Anwendungsentwicklung
Haas, Saskia	Kauffrau für Bürokommunikation
Jakoby, Christina	Kauffrau für Bürokommunikation
Jochem, Florian	Fachinformatiker, Anwendungsentwicklung
Keisermann, Larisa	Kauffrau für Bürokommunikation
Langshausen, Marco	Fachinformatiker, Anwendungsentwicklung

Marx, Christoph
Mergens, Philip
Müller, Andreas
Müller, Ulrike
Schwarz, Vanessa
Weber, Jens

Energieelektroniker
Fachinformatiker, Anwendungsentwicklung
Fachinformatiker Systemintegration
Fachinformatikerin Systemintegration
Sport und Fitnesskauffrau
Fachinformatiker, Anwendungsentwicklung

Wir wünschen den neuen Azubis einen guten Start in ihre Ausbildung und hoffen, dass wir sie am nächsten Azubistammtisch vollzählig begrüßen können (Zeit und Ort werden noch bekannt gegeben).

Simone Bodem



Quelle: taz

Sehen so die Änderungen im Gesundheitssystem aus?



Spitzengespräch mit Vertretern der TdL über ein neues Tarifrecht

In einem Spitzengespräch zwischen Mitgliedern des ver.di-Bundesvorstandes und Vertretern der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 28. September 2005 wurde sich über ein Verfahren verständigt, nach dem über die Einführung eines neuen Tarifrechts auch für die Länder Gespräche geführt werden sollen.

Dieses erste Gespräch mit der TdL nach den im April 2005 gescheiterten Gesprächen wurde auf Grundlage des nunmehr vorliegenden TVÖD geführt. Als Vertreter des ver.di-Bundesvorstandes nahmen Kurt Martin, Christian Zahn und Ellen Paschke an dem Gespräch teil. Arbeitgeberseitig wurde die TdL durch den Vorsitzenden der TdL und niedersächsischen Finanzminister Möllring und den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein und stellvertretenden Vorsitzenden der TdL Ralf Stegner vertreten.

Zu Beginn des Gespräches brachten die ver.di-VertreterInnen ihren Unmut zum Ausdruck, dass die TdL sich von ihrem bisherigen tarifpolitischen Grundsatz der einheitlichen Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten verabschieden will und beabsichtigt, mit Standesorganisationen wie dem Marburger Bund Gespräche über die Arbeitsbedingungen einzelner Beschäftigtengruppen zu führen. Sofern es bei solchen Gesprächen zu Zugeständnissen kommen sollte, wird ver.di solche Punkte als Forderung für alle Beschäftigten übernehmen. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation im Gesundheitsbereich ist die Sicherung der Verteilungsgerechtigkeit für ver.di ein hohes Gut. Ein Auseinanderdividieren der Beschäftigten zugunsten einiger Weniger wird es mit ver.di nicht geben. Durch ver.di wurde deutlich gemacht, dass weitere Verhandlungen mit dem Marburger Bund eine positive Entwicklung der Gespräche zur Einführung eines neuen Tarifrechts behindern.

Um die weiteren Gespräche inhaltlich vorzubereiten und nach gemeinsamen Lösungen zu suchen, wurden Arbeitsgruppen vereinbart, die bestimmte Aspekte eines neuen Tarifrechts anhand der länderspezifischen Regelungsnotwendigkeiten verhandeln. Hierbei geht es neben grundsätzlichen Fragen zu den künftigen Arbeitsbedingungen um die spezifischen Besonderheiten in den Bereichen Hochschule, Schule (Lehrerinnen und Lehrer) und Universitätskliniken. In der letzten Gruppe sollen auch die Regelungen für Ärztinnen und Ärzte erörtert werden.

Trotz der schwierigen Ausgangslage im Hinblick auf die von den Ländern gekündigten Tarifverträge und die im April 2005 abgebrochenen Verhandlungen wurde ein weiteres Gespräch ohne konkrete Terminfestlegung ins Auge gefasst, um die bis dahin vorliegenden Zwischenstände auf politischer Ebene zu bewerten. Die Verhandlungsbereitschaft der Länder zeigt, dass sich die Aktivitäten der letzten Wochen und Monate gelohnt haben und ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Tarifrecht für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegangen werden kann.

Quelle: ver.di September 2005